

Telefon: 0 233-39737
Telefax: 0 233-989 39737

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssicherheit
KVR-I/332

Errichtung eines Fußgängerüberweges bzw. Zebrastreifens zur Verbesserung der Schulwegsicherheit im Bereich Reutberger Straße/Valleystraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02220 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14855

Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 03.06.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 25.10.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, dass ein Fußgängerüberweg in der Reutberger Straße an der Einmündung zur Valleystraße eingerichtet wird.

Die Reutberger Straße und die Valleystraße befinden sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Diese ist beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus der Zone entsprechend beschildert (Zeichen 274 StVO). In der Reutberger Straße ist in diesem Straßenabschnitt eine Einbahnregelung angeordnet (Zeichen 220 und Zeichen 267 StVO). Zu dem gilt bei der Einmündung zur Valleystraße die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“. Bei der Reutberger Straße handelt es sich um eine reine Anliegerstraße mit sehr geringem Verkehrsaufkommen. Die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich können als gut bezeichnet werden.

Das Kreisverwaltungsreferat ist bei der Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein

Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Fußgänger pro Stunde auftreten.

Um die Verkehrszahlen zu erheben, hat das Kreisverwaltungsreferat in der Reutberger Straße zwei Verkehrszählungen jeweils zu schulrelevanten Zeiten durchgeführt. In der Spitzenstunde wurden insgesamt 125 Querungen von Fußgängern gezählt. Darunter befanden sich insgesamt 94 Schülerinnen und Schüler der dort befindlichen Schulen. Zur gleichen Zeit wurden jedoch lediglich 21 Fahrzeuge registriert, welche die Reutberger Straße befuhren. Die ermittelte Zahl des Kraftfahrzeugverkehrs liegt damit wesentlich unterhalb der Mindestanforderung.

Die Richtlinien zur Verkehrsfrequenz sind daher aktuell nicht erfüllt.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung **erheblich** übersteigt (die also erheblich über das in einer Großstadt übliche Maß hinausgeht).

Um dies zu beurteilen, wurde das Polizeipräsidium München um eine Stellungnahme gebeten. Weder die allgemeine Verkehrssituation noch die ermittelten Unfallzahlen lassen aktuell eine Gefahrenlage erkennen, welche das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung übersteigt.

Es kann demnach festgestellt werden, dass keine besondere Gefahrenlage vorliegt, welche die Errichtung eines Fußgängerüberweges derzeit erforderlich macht. Vielmehr wurde beobachtet, dass aufgrund des äußerst geringen Fahrverkehrs immer wieder ausreichend große Lücken vorhanden sind, die ein gefahrloses Queren der Reutberger Straße möglich machen.

Darüber hinaus bestehen aktuell Planungen zur Neuerichtung eines zusätzlichen Schulgebäudes in der Reutberger Straße für die Grund- und Mittelschule am Gotzinger Platz. Im Hinblick auf die damit verbundene deutlich höhere Anzahl an Schulkindern, wird eine Querungshilfe in der Reutberger Straße geprüft und in die Planung einbezogen.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02220 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Im Bereich Reutberger Straße /Valleystraße wird aktuell kein Fußgängerüberweg eingerichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02220 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 25.10.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/332

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 532